

## Statuten

### der Vereinigung der Europäischen Ski- und Snowboardverbände (im Folgenden: FESA) (vormals O.P.A.)

#### Präambel:

Die FESA tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u. a.) genderneutral gleichgestellt. Die Schreibweise des Satzungstextes entspricht den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung Stand August 2023.

#### § 1 Name, Zusammensetzung, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Unter dem Namen
  - Vereinigung der Europäischen Ski- und Snowboardverbändeerfolgt ein Zusammenschluss der dem europäischen Raum angehörenden nationalen Ski- und Snowboardverbände aufgrund der vorliegenden Statuten zu einem Verband (im Folgenden: der Verband). Ihm gehören die nationalen Ski- und Snowboardverbände an, welche den Statuten zugestimmt haben und als Mitglieder aufgenommen worden sind. Im Rechtsverkehr findet allein der englische Name "Federation of European Ski & Snowboard Associations" Anwendung.
- II. Die offizielle Abkürzung für den Namen des Verbands lautet in allen Sprachen „FESA“.  
Nur diese Abkürzung findet im Rechtsverkehr Anwendung. Für den Fall von Widersprüchlichkeiten oder Differenzen zwischen der deutschen und englischen Fassung dieser Statuten wird festgehalten, dass die deutsche Fassung vorgeht.
- III. In den vorliegenden Statuten beinhaltet der Begriff „Ski“ alle verwandten Geräte wie z.B. Snowboard.
- IV. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München wie folgt eingetragen:  
" Federation of European Ski & Snowboard Associations" (kurz: FESA; Sitz: Planegg; VR 207781)"
- V. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Mai bis zum 30. April.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- I. Zweck des Verbands ist die Förderung des Skisports im europäischen Raum. Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere wie folgt:
  1. Die gemeinsame nachhaltige Weiterentwicklung und Förderung des Skisports in den Ländern der Mitglieder durch Analyse und Lösung von Herausforderungen und Problemen, um den Skisport zukunftsfähig zu halten.

Die kulturellen, sportlichen und humanitären Werte des Skisports weiter zu fördern und in diesem Zusammenhang sich insbesondere auch gegen Doping im Skisport im Sinne einer „Null-Toleranz-Politik“ einzusetzen.

2. Die Planung, Organisation und Durchführung von überregionalen Wettbewerben, insbesondere auch im Nachwuchsbereich zur Heranführung an höherrangige Wettkämpfe wie etwa Weltcups.
  3. Die Erstellung und Verabschiedung von Reglements für diese Wettbewerbe.
  4. Die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Strategien und Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen der nationalen Verbände.
  5. Erörterung der Tagesordnungen der jeweils bevorstehenden Tagungen der zuständigen internationalen Verbände (z.B. Kongress) sowie von evtl. gemeinsamen Positionen und Anträgen.
  6. Die Sicherstellung, dass die Bedürfnisse der verschiedenen Stakeholder im Zusammenhang mit dem europäischen Ski- und Snowboardsport (insbesondere der nationalen Verbände, Athleten und Organisatoren) ausreichend berücksichtigt werden.
  7. Die Förderung nachhaltiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem europäischen Ski- und Snowboardsport.
- II. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - III. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein wegen dieser Eigenschaft keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
  - IV. Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Verbandszweck fremd sind; auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.
  - V. Zulässig ist der Ersatz von tatsächlichem Aufwand sowie die Erstattung von Reise- und Unterbringungskoste oder sonstige Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften bzw. Honoraren von Freiberuflern nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Als ordentliche Mitglieder des Verbands können nationale Spitzenfachverbände aufgenommen werden, die zugleich Mitglieder des Internationalen Ski- und Snowboardverbandes (abgekürzt FIS) sind, dem europäischen Raum angehören und sich diesem Verband als europäischer nationaler Skiverband anschließen wollen.
- II. FESA-Mitgliedschaften sind gestaffelt und unterteilen sich wie folgt:
  1. Basismitgliedschaft

2. Erweiterte Mitgliedschaft
3. Vollmitgliedschaft

Die Mitglieder sind immer in den allgemeinen organisatorischen bzw. strukturellen Gremien (Basismitgliedschaft) vertreten. Darüber hinaus können die Mitglieder den verschiedenen Kommissionen des Verbands beitreten (Erweiterte Mitgliedschaft bzw. bei Eintritt in alle Kommissionen: Vollmitgliedschaft). Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird an dem Grundbeitrag für die Basismitgliedschaft (bemessen an der Größe des jeweiligen Mitglieds), sowie den individuellen Mitgliedschaften in den einzelnen FESA-Kommissionen (Erweiterte oder Vollmitgliedschaft) bemessen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder haben das Recht
  1. Anträge zu stellen
  2. Stimmrechte auszuüben
  3. das Wahlrecht auszuüben.
- II. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  1. die Ziele des Verbands zu fördern;
  2. die Statuten und Ordnungen des Verbands sowie die von dessen Organen gefassten Beschlüsse für diesen Bereich einzuhalten;
  3. die beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten.

#### **§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
- II. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Auflösung des Verbands oder des Mitglieds.
  - durch Austritt, der nur schriftlich in Briefform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann. Für die Fristwahrung entscheidet der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Verbands.
  - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

#### **§ 6 Verbandsorgane**

Organe der FESA sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der jeweiligen zuständigen Verbandsorgane. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Management-Team unter Führung des Generalsekretärs einzusetzen.
- II. Der Vorstand besteht aus
  1. dem Präsidenten
  2. zwei Vizepräsidenten
  3. dem Generalsekretär als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- III. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten des Verbands FESA müssen bei der Wahl Mitglied des Präsidiums/Vorstands des jeweiligen nationalen Mitgliedsverbandes sein und für die Wahl vom jeweiligen nationalen Mitgliedsverband, dem sie angehören, vorgeschlagen werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 (zwei) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich, sofern sie weiter vom jeweiligen nationalen Verband vorgeschlagen werden. Die Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt, Tod oder Abberufung sowie der Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Wird die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitgliedverbandes zur FESA, dem der Präsident und/oder Vizepräsident angehört, während der jeweiligen Amtszeit beendet, endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedverbandes aus der FESA auch die Organfunktion des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten.

Der Generalsekretär und die Mitglieder des Management-Teams werden durch den Vorstand bestellt.
- IV. Der Verband wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten/ oder den Generalsekretär gemeinsam oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Vizepräsidenten gemeinsam nur im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verband vertreten können.
- V. Der Vorstand ist für all jene Aufgabenbereiche zuständig, die im Rahmen dieser Satzung nicht explizit einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist als Versammlung der Mitglieder der FESA das oberste Verbandsorgan.
- II. Die Mitgliederversammlung wird zumindest einmal jährlich durch den Präsidenten einberufen, und von diesem als Vorsitzendem geleitet. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten kann einer der Vizepräsidenten die Sitzung leiten. Bei Bedarf kann der Präsident weitere Sitzungen einberufen; auf Antrag von zumindest 3 (drei) Mitglieder hat er eine solche innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen.

- III. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Präsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung ist eine Vertretung durch einen Vertreter des jeweiligen Verbandes durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht möglich.
- IV. Darüber hinaus kann der Präsident der FESA weitere Personen mit beratender Stimme zulassen soweit dies zur Behandlung von bestimmten Themen aus Sachgründen angezeigt erscheint wie auch als Gäste Vertreter von Verbänden, die nicht der FESA angehören.
- V. Der Präsident kann die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder als Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) einberufen. Der Präsident ist dabei berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Fall der Einberufung als virtuelle oder hybride Versammlungen legt der Präsident den virtuellen Versammlungsraum und die Form der Stimmabgabe fest. Der Präsident kann das Rede- und Fragerecht bei einer virtuellen Versammlung zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die vorstehenden Beschränkungen sind mit der Berufung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ihrer Eröffnung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Stimmzahl nicht erreicht, muss der Präsident binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes entschieden werden, ist eine qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden Stimmen notwendig und ist die Mitgliederversammlung in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn bei Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der Mitglieder vertreten sind.  
  
Ist ansonsten ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden Stimmen notwendig.
- VII. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung durch qualifizierte Mehrheit.
- VIII. Der Präsident hat die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Beifügung der Tagesordnung und unter Benennung des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine telekommunikative Übermittlung, beispielsweise per E-Mail ausreichend ist.
- IX. Der Präsident ist für die Erstellung und anschließende Versendung eines Ergebnisprotokolls über die jeweiligen Sitzungen verantwortlich. Das Ergebnisprotokoll, in dem auch die Beschlüsse enthalten sind, ist schriftlich niederzulegen und von dem Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten sowie dem Protokollführer verantwortlich zu unterzeichnen. Gehen binnen einer Frist von einem Monat nach Versand des Protokolls keine Einwände ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

- X. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- unter § 2 I 1. und 4. – 7. definierten Aufgabenbereiche;
  - Verabschiedung der Reglements (s. § 2 I 2. und 3.);
  - die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Generalsekretärs sowie der Kommissionvorsitzenden und der Koordinatoren (s. § 9 III.);
  - Einrichtung von weiteren Kommissionen sowie
  - Bildung von Arbeitsgruppen bei Bedarf.

## § 9 Die Kommissionen

Zur Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben bestehen folgende Kommissionen:

1. Alpine Kommission
2. Biathlon Kommission
3. Langlauf Kommission
4. Nordische Kombination Kommission
5. Skisprung Kommission

### I. Alpine Kommission:

1. Die alpine Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:
  - dem Vorsitzenden
  - aus jeweils einem von dem jeweiligen Mitgliedsverband benannten, ausreichend bevollmächtigten und sachkundigen Vertreter.
2. Aufgaben:
 

Erstellung von Konzeptionen zur Förderung und Weiterentwicklung des alpinen Rennsports sowie deren Koordination.
3. Sitzungen:
 

Der Vorsitzende hat zumindest (1) eine Sitzung pro Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Kommission spätestens 4 (vier) Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Beifügung der Tagesordnung und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine telekommunikative Übermittlung beispielsweise per E-Mail ausreichend ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Präsidenten der FESA zur Weiterleitung an die Mitglieder zuzuleiten ist.

### II. Biathlon Kommission:

1. Die Biathlon Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:
  - dem Vorsitzenden
  - aus jeweils einem von dem jeweiligen Mitgliedsverband benannten, ausreichend bevollmächtigten und sachkundigen Vertreter.

## 2. Aufgaben:

- 2.1. Erstellung von Reglements für die Wettkampfserien unter Berücksichtigung der für Regional Events geltenden Regeln der IBU zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.
- 2.2. Koordination der Wettbewerbsserien.

## 3. Sitzungen:

Der Vorsitzende hat zumindest (1) eine Sitzung pro Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Kommission spätestens 4 (vier) Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Beifügung der Tagesordnung und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine telekommunikative Übermittlung beispielsweise per E-Mail ausreichend ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Präsidenten der FESA zur Weiterleitung an die Mitglieder zuzuleiten ist.

## III. Langlauf Kommission:

### 1. Die Langlauf Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- dem Vorsitzenden
- aus jeweils einem von dem jeweiligen Mitglied benannten, ausreichend bevollmächtigten und sachkundigen Vertreter.

### 2. Aufgaben:

- 2.1. Erstellung von Reglements für die Wettkampfserien unter Berücksichtigung der FIS - Regeln für Continental Cup Rennen - zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.
- 2.2. Koordination der Wettbewerbsserien.

### 3. Sitzungen:

Der Vorsitzende hat zumindest (1) eine Sitzung pro Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Kommission spätestens 4 (vier) Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Beifügung der Tagesordnung und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine telekommunikative Übermittlung beispielsweise per E-Mail ausreichend ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Präsidenten der FESA zur Weiterleitung an die Mitglieder zuzuleiten ist.

## IV. Nordische Kombination Kommission:

### 1. Die Nordische Kombination Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- dem Vorsitzenden
- aus jeweils einem von dem jeweiligen Mitglied benannten, ausreichend bevollmächtigten und sachkundigen Vertreter.

### 2. Aufgaben:

- 2.1. Erstellung von Reglements für die Wettkampfserien unter Berücksichtigung der FIS – Regeln zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung
- 2.2. Koordination der Wettbewerbsserien.

### 3. Sitzungen:

Der Vorsitzende hat zumindest (1) eine Sitzung pro Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Kommission spätestens 4 (vier) Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Beifügung der Tagesordnung und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine telekommunikative Übermittlung beispielsweise per E-Mail ausreichend ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Präsidenten der FESA zur Weiterleitung an die Mitglieder zuzuleiten ist.

## V. Skisprung Kommission:

### 1. Die Skisprung Kombination Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- dem Vorsitzenden
- aus jeweils einem von dem jeweiligen Mitglied benannten, ausreichend bevollmächtigten und sachkundigen Vertreter.

### 2. Aufgaben:

- 2.1. Erstellung von Reglements für die Wettkampfserien unter Berücksichtigung der FIS - Regeln zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.
- 2.2. Koordination der Wettbewerbsserien.

### 3. Sitzungen:

Der Vorsitzende hat zumindest (1) eine Sitzung pro Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Kommission spätestens 4 (vier) Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Beifügung der Tagesordnung und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine telekommunikative Übermittlung beispielsweise per E-Mail ausreichend ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Präsidenten der FESA zur Weiterleitung an die Mitglieder zuzuleiten ist.

## VI. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von jeweils 2 (zwei) Jahren gewählt.

## **§10 Allgemein organisatorische bzw. strukturelle Gremien**

### I. Marketing Gremium

#### 1. Das Marketing Gremium ist wie folgt zusammengesetzt:

- dem Vorsitzenden
- aus jeweils einem von dem jeweiligen Mitgliedsverband benannten, ausreichend bevollmächtigten und sachkundigen Vertreter.

#### 2. Aufgaben:

- 2.1. Erstellung und Umsetzung einer Marketing Strategie für die FESA.
- 2.2. Regelmäßiger Austausch der FESA-Mitglieder im Hinblick auf gemeinsame Strategien

### 3. Sitzungen:

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Kommission spätestens 4 (vier) Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Beifügung der Tagesordnung und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine telekommunikative Übermittlung beispielsweise per E-Mail ausreichend ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Präsidenten der FESA zur Weiterleitung an die Mitglieder zuzuleiten ist.

- II. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von jeweils 2 (zwei) Jahren gewählt.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

- I. Durch qualifizierten Entscheid der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen eingerichtet werden zur Erörterung von gemeinsamen Problemen und ggf. zur Erarbeitung von Beschlussvorlagen an die Mitgliederversammlung.
- II. Der jeweilige Kommissionsvorsitzende ist berechtigt, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Kommission für bestimmte Problemstellungen Arbeitsgruppen einzurichten, insbesondere zur Erarbeitung von Beschlussvorlagen an die Kommission.

## **§ 12 Finanzen**

- I. Zur Finanzierung des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbetrag (für die Basismitgliedschaft) sowie aus jeweils zusätzlichen Beiträgen bei Mitgliedschaft in den einzelnen FESA-Kommissionen (Erweiterte oder Vollmitgliedschaft) zusammen, jeweils bemessen nach der Größe des Mitglieds. Der Grundbetrag schließt die Mitgliedschaft in allen allgemein organisatorischen bzw. strukturellen Gremien und Arbeitsgruppen ein.
- II. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Umlagen beschließen.
- III. Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden in EURO festgelegt und sind bis zum 31. August eines Jahres auf das Verbandskonto einzuzahlen.

## **§ 13 Verbandsprüfung**

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Kassenführung, insbesondere ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Der Präsident ist verpflichtet, den Prüfungsbericht allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 14 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbands**

- I. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung des Schneesports.
- II. Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung den oder die Anfallsberechtigten zu bestimmen und zwei gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Durchführung des Beschlusses zu ernennen.
- III. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Satzung vom 25.05.2017, geändert am 27.10.2017, 26.03.2018, 04.05.2018, 25.09.2020, 03.03.2023, 27.10.2023 und 25.10.2024